

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	27 (1980)
Heft:	11-12
Artikel:	Das Wissen über den Schutzraum sollte Allgemeingut werden
Autor:	Alboth, Herbert / Zimmermann, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-366890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wissen über den Schutzraum sollte Allgemeingut werden

H. A. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn heute festgestellt werden muss, dass die militärpolitische Weltlage als wenig rosig und als beängstigend zu beurteilen ist. Jeder der Brände, die überall in der Welt teilweise aufflammen, oder Glüten, die jederzeit angefacht werden können, tragen den Keim einer möglichen weltweiten Katastrophe in sich. Es ist daher verständlich, dass man sich auch bei uns auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung Sorgen macht, die Rüstungsprogramme vorziehen oder beschleunigen möchte. Freiheit und Unabhängigkeit sind aber nur durch eine starke und umfassende Gesamtverteidigung gewährleistet, in der jedes Glied gleich stark sein muss, soll die Kette nicht reißen.

Eines der wichtigsten Glieder dieser Kette sind die Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes. Ohne einen glaubwürdigen und im Bewusstsein der Bevölkerung verankerten Zivilschutz werden die Vorbereitungen auf dem militärischen Sektor sinnlos. Wenn auch die Schweiz auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes in der Welt und vor allem auch in Europa eine Spitzenposition erarbeitet hat, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch grosse Lücken zu füllen gilt. So ist zum Beispiel das Schutzplatzangebot von über 6 Mio. Schutzplätzen sehr ungleich verteilt. Die Städte und Gemeinden, die bereits seit 1951 dem Obligatorium des Einbaus von Schutzplätzen in Neu- und Umbauten unterstellt waren, stehen gut bis sehr gut da. Das Schutzplatzangebot reicht hier von den Betrieben bis zu den öffentlichen Schutzplätzen und den Schutzplätzen in den Wohnhäusern. Dazu sind auch die grossen Schutzplatzangebote bei den PTT und den SBB zu rechnen. Sehr dünn ist das Schutzplatzangebot aber noch in den ländlichen Gebieten und in jenen Regionen, in denen die Gemeinden erst vor zwei Jahren im Zuge der Revision der Zivilschutzgesetzgebung bau- und organisationspflichtig wurden. Ein Berner Grossrat hat kürzlich im Parlament mit Recht darauf hingewiesen, dass man in jenen Regionen im Kanton Bern bisher

nicht über die Orientierung der Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden hinausgekommen ist und auf dem Bausektor seither viele Gelegenheiten zum Bau von Schutzräumen und anderen Einrichtungen des Zivilschutzes verpasst hat. Zudem hinterlassen die auf Bundesebene verfügten Kürzungen an den Zivilschutzbudgets und der Wegfall der Subventionierung des privaten Schutzraumbaus den Eindruck, als beurteile man die heutige Weltlage zu optimistisch und rechne kaum mit ihrer weiteren Verschärfung. Niemand kennt die Frist, die uns noch gegeben ist, um unsere Vorbereitungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes zu vervollständigen und landesweit genügend auszubauen.

Der unbekannte Schutzraum

Die vom Bundesamt für Zivilschutz ausgewiesene Zahl von 6,3 Mio. Schutzplätzen ist gewiss imposant und erntet immer wieder die neidvolle Anerkennung durch das Ausland. Aber Hand aufs Herz. Wer kümmert sich heute um diese Schutzräume? Sie sind nach eigenen Erfahrungen und den Erfahrungen vieler Gesprächspartner im ganzen Land selbst im eigenen Wohnhaus unbekannt und auch oft in einem Zustand, der den vorgesehenen raschen Schutzraumbezug (siehe ZS-Konzeption 1971) nicht gewährleistet. Es wäre heute eine vordringliche Forderung, an alle Hauseigentümer, Vermieter, Bau- und Liegenschaftsverwaltungen, Hausmeister und ähnliche Instanzen den Appell zu richten, mit den Mietern die Schutzräume zu besichtigen, um deren Einteilung und Einrichtung kennenzulernen und auch darüber zu sprechen, wohin der Gehrümpel und anderes Material zu bringen ist, mit dem heute die Keller- und damit die Schutzräume vollgestopft sind. Dazu kommt die praktische Kenntnis, wie die geräumten Schutzräume zu einem längeren Aufenthalt einzurichten sind, sei das analog der Weisungen des Schutzraumhandbuches oder mit Betten, Tischen und anderen Einrichtungen aus der Wohnung oder im Estrich. Darüber sind leider trotz aller Aufklärung durch Presse, Radio, Fernsehen, Broschü-

ren und Ausstellungen grösste Teile unseres Volkes nicht orientiert; meistens aus eigenem Verschulden, weil sie die Bedrohung unserer Zeit nicht zur Kenntnis nehmen und sich über den «unbequemen» Zivilschutz nicht informieren lassen wollen.

Liegestellen anstatt Apfelhurden

Es läge beim Bundesamt für Zivilschutz wie auch bei den Kantonen und Gemeinden, mit Architekten, Baufirmen und Bauherren Fühlung aufzunehmen, um ab sofort in allen Kellern und damit auch Schutzräumen in Neubauten keine Apfel- und Kartoffelhurden mehr einzubauen. Sinnvoll wäre von Anfang an der Einbau von Liegestellen und eventuell auch der notwendigen Effektengestelle für den Schutzraumgebrauch. Äpfel, Kartoffeln, Wein und andere Vorräte können sehr einfach auch auf den Liegestellen gelagert werden. Mit dieser fortschrittlichen Lösung der Kellergestaltung wäre der Schutzraum dauernd bezugsbereit, lediglich die Vorräte müssten umgelagert werden, wenn sie nicht teilweise als Notvorrat im Schutzraum bleiben. Wer die Inserate unserer Zeitschrift durchgeht, wird feststellen, dass es eine Reihe von Firmen gibt, die auf den Einbau von genormten Liegestellen in Keller- und Schutzräumen spezialisiert sind. In diesem Zusammenhang verdient auch das «Modell Steffisburg» Beachtung, über das wir in der Nr. 3/80 eingehend berichteten und mit einem Erfahrungsbericht ergänzen.

Beispiel Steffisburg:

Schutzraum heute schon einrichten

Die Zivilschutzorganisation Steffisburg hat uns folgenden Erfahrungsbericht zugestellt:

In der Zivilschutzzeitung Nr. 3/80 erschien ein Artikel von Ortschef Fritz Baumgartner unter dem gleichlautenden Titel. Darin wurde aufgezeigt, wie und aus welchen Überlegungen heraus der Einbau von Liegestellen in private Schutzräume im Rahmen von Übungen des Schutzraumdienstes vorgesehen wurde.

Die Zielsetzungen seien kurz in Erinnerung gerufen:

1. sind die Schutzraumleute, Frauen wie Männer, gerne dabei, das Nagelseminar in dieser Form zu wiederholen,

2. reduziert jede heute eingebaute Liegestelle im Kriegs- oder Katastrophenfall den Materialbedarf und den Faktor Zeit,
3. wird das Vorbild weitere Frauen zur Mitarbeit im Zivilschutz anregen,
4. erhöht sich in der Bevölkerung das Verständnis für den Zivilschutz, und
5. erhöht jede eingebaute Liegestelle die Katastrophenbereitschaft.

In den diesjährigen Übungen des Schutzaudienstes wurde nun die Idee in die Tat umgesetzt, indem anhand der eingegangenen Bestellungen in 18 Privatschutzzäume Liegestellen eingebaut worden sind.

Der Bericht 3/80 hat ein so grosses Echo ausgelöst, dass wir nicht versäumen wollen, unsere Erfahrungen zu veröffentlichen, in der Hoffnung, damit auch andern, an ähnlichen Aktionen interessierten Zivilschutzorganisationen bei der Planung einige Tips geben zu können.

Materialbeschaffung

Damit das Holz in trockenem Zustand weiterverarbeitet werden konnte, erfolgte die Bestellung an die Sägerei rechtzeitig unter Angabe der gewünschten Laufmeter. Das Holz wurde in folgende Dimensionen zugeschnitten (ungehobelt):

Pfosten: 50×50 mm

Dachlatten: 45×24 mm
(Normalmasse)

Bretter: Breite 150 mm, Dicke 24 mm

(Bretter von 150 mm Breite eignen sich besser als solche von 300 mm Breite. Achtung: doppelte Menge bestellen)

geng Material für den Zusammenbau zur Verfügung steht.

Für die maschinelle Bearbeitung kann mit folgendem Zeitbedarf pro 3er-Liegestelle gerechnet werden:

Hobeln: ca. 10 Minuten

Zuschneiden auf Fräse: 25–30 Minuten

Zusammenbau der Liegestellen

Bei den genannten Holzmassen wurden für die Verbindungen Dachlatten-Pfosten 60er-, für die übrigen Verbindungen 50er-Nägel verwendet. Eine Arbeitsgruppe (3 oder 4 Personen) benötigte für die komplette Montage einer Liegestelle im Durchschnitt einen Arbeitstag. In kleinen Schutzzäumen genügt eine Dreierequipe.

Zu beachten ist, dass bei Verwendung von gehobeltem Holz pro 3er-Liegestelle für die Liegefläche insgesamt 6 Dachlatten von 70 cm Länge mehr gerechnet werden müssen, als in der Stückliste angegeben sind.



Schnappschuss vom Einbau der Liegestellen in einem Keller- und Schutzzraum. Daneben hat auch der Notvorrat noch Platz.

(Fotos: Godi Huber, Steffisburg)

Kostenberechnung für eine 3er-Liegestelle

Pfosten, 6x185 cm	= 11,1 m		
+ 15 % Verschnitt	1,6 m	= 12,7 lm × Fr. 1.10	= Fr. 14.—
Dachlatten	= 74 m	= 85 lm × Fr. -50	= Fr. 42.50
+ 15 % Verschnitt	11 m		
Bretter (15 cm breit)	8,4 m	= 9,65 lm × Fr. 2.—	= Fr. 19.30
+ 15 % Verschnitt	1,25 m		
		Fr. 75.80	
		Fr. 4.25	
		Fr. 80.05	
		Fr. 4.45	
		Fr. 17.—	
		Fr. 13.50	
		Fr. 115.—	

WUST 5,6 %

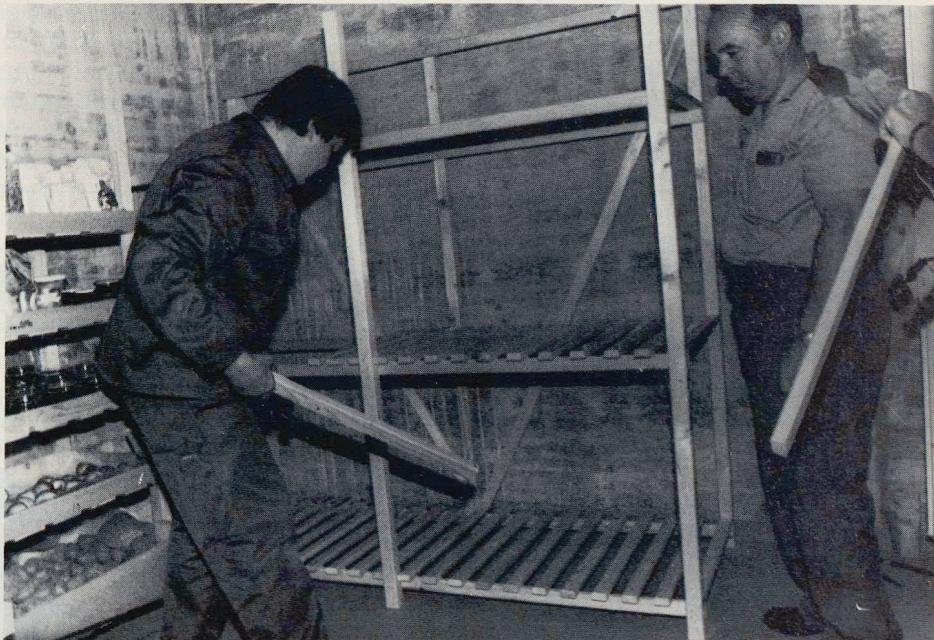
Kosten für das Holz

Kosten für Montagematerial (Nägel, Schmirgeltuch)

Benützung einer 4-Seiten-Hobelmaschine (inkl. Bedienung durch Maschinist der Schreinerei)

Benützung einer Fräse (inkl. Platzmiete)

Selbstkosten pro Liegestelle



Beispiel der Liegestellen, wie sie in Steffisburg eingebaut werden. Die Dachlatten und Vierkantleisten sind sauber glattgehobelt.

Materialbearbeitung

Gehobelt wurde in einer Schreinerei mit einer 4-Seiter-Hobelmaschine; das heisst Hobeln und Fasen erfolgen in einem Arbeitsgang. Die Schreinerei stellte den Maschinisten, der Zivilschutz die Bedienung.

Auf die gewünschten Längen zugeschnitten wurde im grossräumigen Untergeschoss einer Sägerei auf einer Fräse mit verstellbarem Anschlag.

Für das Hobeln empfiehlt es sich, eine Gruppe von 4–5, für das Fräsen eine solche von 2–3 Kursteilnehmern einzusetzen. Für diese Aufgabe sollten wenn möglich wenigstens teilweise Leute mit Erfahrung auf holzbearbeitendem Gebiet eingesetzt werden (Unfallgefahr!).

Die erwähnten Arbeiten wurden weitgehend im Vorkurs ausgeführt. Wichtig ist, dass zum Übungsbeginn genü-

Die Gemeinde wurde durch diese Übung, ausser mit den Kurskosten, nur insofern belastet, als ein öffentlicher Schutzraum als Ausgleichsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Wenn bei einer Montageequipe tote Zeiten entstanden, wurde sie in diesen Schutzraum verschoben, um dort Liegestellen einzubauen. Dieses Ausgleichsobjekt wird anlässlich der nächstjährigen Übungen weiterbearbeitet.

Schlussbemerkungen

Abschliessend sei bemerkt, dass die Übung bei den Kursteilnehmern ein

sehr positives Echo fand. Mit Freude und Einsatz wurde die aufgetragene Arbeit ausgeführt.

Auch die Hauseigentümer, denen man übrigens beim Aus- und Einräumen des Schutzraums dienlich war, waren mit der sauberen Arbeit der Montagegruppen durchwegs zufrieden.

Bereits während der Einbauaktion gingen weitere Liegestellen-Bestellungen ein. Die Durchführung weiterer gleicher Übungen steht bei uns schon jetzt fest.

Heinz Zimmermann
DC SRO und Übungsleiter

Wie von anderer Seite zu erfahren war, haben im ganzen Lande zahlreiche Gemeinden das «Modell Steffisburg» aufgegriffen, um damit die Bereitschaft der Schutzzäume realistisch zu fördern. Es ist besonders erfreulich, dass unsere Zeitschrift in diesem Sinne zu einem wertvollen «Wegweiser» geworden ist. Die Redaktion wird auch künftig bestrebt sein, gute Ideen und praktische Erfahrungen weiterzugeben.

Ausräumen des Schutzraums

Nach Anordnung der Bereitstellung der Schutzzäume oder des Schutzraumbezugs müssen die Schutzzäume innert 24 Stunden ausgeräumt werden. Die Hauseigentümer und Mieter sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Mit Ausnahme der technischen Installationen (Ventilationsaggregate, Aborte, Duschen, Beleuchtung) müssen alle Gegenstände und Einrichtungen aus den Schutzzäumen entfernt werden.

Zuerst ist das leicht entfernbares Material auszuräumen. Danach sind die Dachlatten und Pfosten der Kellerunterteilungen sorgfältig zu demontieren. Sie werden später für das Einrichten der Schutzzäume benötigt.

Es ist zweckmäßig, das Material beim Ausräumen in zwei Gruppen zu trennen.

Zur **ersten Gruppe** gehört jenes Material, welches für das Einrichten des Schutzzäumes und für den Aufenthalt im Schutzzraum verwendet werden kann, das heißt Dachlatten, Pfosten und Bretter von Kellerunterteilungen, Lagergestelle, Gefäße zur Wasseraufbewahrung, Lebensmittel und Getränke, Tücher und Decken, Werkzeuge, Campingmobilien usw. Dieses Material wird unmittelbar ausserhalb des Schutzzäumes übersichtlich gelagert, wobei ein breiter Zugang zum Schutzzraum frei bleiben muss. Wenn nötig, ist das Material mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.

Zur **zweiten Gruppe** umfasst das für die Schutzzäumeinrichtung und den Schutzzäumefenthalt nicht geeignete Material. Der Eigentümer bestimmt, was damit zu geschehen hat. Material, das aufbewahrt werden soll, wird am zweckmäßigsten in die Wohnung oder in andere Räume des betreffenden Eigentümers gebracht.

Zu beachten ist:

- In den Räumen unmittelbar neben und über dem Schutzzraum darf kein brennbares Material gelagert werden (vorsorglicher Brandschutz).
- Die an den Schutzzäumen angrenzenden unterirdischen Räume dürfen nicht mit ausgeräumtem Material der zweiten Gruppe belegt werden. In diesen Räumen soll Platz frei bleiben für Vorräte und Gegenstände, die zum Überleben wichtig sind, im Schutzzraum aber nicht untergebracht werden können, sowie für Haustiere.

Steht bei einem überraschenden Ereignis nur wenig Zeit zur Verfügung, wird vorerst eine **abgekürzte Räumung**

durchgeführt. Dabei werden alle leicht entfernbares Gegenstände herausgenommen und unmittelbar ausserhalb des Schutzzäumes gelagert (auf Freihalten des Zugangs achten!). Auf diese Weise wird rasch viel Platz für die ankommenden Schutzzäuminsassen gewonnen. Ventilationsaggregate und Abschlüsse müssen auch in diesem Fall gut bedienbar sein. Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird die richtige Räumung nachgeholt.

Für das Ausräumen des Schutzzäumes werden in der Regel folgende **Werkzeuge** benötigt: Hämmer, Beile, Beiss- und Flachzangen, wenn möglich Geissfuss, Säge und Schraubenzieher. Besen, Schaufeln und Staubsauger dienen zur Reinigung des ausgeräumten Schutzzäumes.

Unser Auszug aus dem Schutzzäumhandbuch

Diese Weisung ist im Schutzzäumhandbuch vom Juni 1978 erschienen. Herausgeber ist das Bundesamt für Zivilschutz im EJP. Die Erfüllung dieser Weisungen ist im angegebenen Zeitraum unmöglich, wenn nicht vorher die Vermieter, Hauseigentümer, Bau- und Liegenschaftsgenossenschaften mit den Mietern die Schutzzäume einmal besichtigen und die Placierung des auszuräumenden Materials bestimmen. Dafür wäre es heute höchste Zeit. Mit Weisungen allein ist der rechtzeitige Bezug der Schutzzäume nicht gewährleistet. Ohne in Panikstimmung zu machen, muss auf diesem Gebiet endlich gehandelt werden.

H. A.

bimex technic ag

Bernstrasse 1, 3605 THUN Tel. 033/23 44 26

PERMAROP

Ein revolutionäres Pumpensystem, das neue Dimensionen setzt.

